

# Aktuelle Rechtsthemen

**BDS-Gebietsversammlungen  
02. – 13. September 2024**



**Rechtsanwalt Tim Lieber, LL.M.  
Rechtsanwalt Alexander Bartsch, LL.M.**

Erneute Haftungsverschärfung bei Aus- und Einbaukosten

Erleichterte AGB-Einbeziehung bei grenzüberschreitenden Verträgen?

Anforderungen an die Mängelrüge beim Handelskauf

## Erneute Haftungsverschärfung bei Aus- und Einbaukosten

(BGH, Urteil vom 21.06.2023, VIII  
ZR 105/22)

Rohranlagenbauer

Bestellung Edelstahlrohre (780 TEUR)



Stahlhändler



1,4 Mio EUR

Strecken-  
lieferung



Bestellung  
Edelstahlrohre

1. Bau von sog. „Rohrleitungspools“
2. Reklamation Edelstahlrohre wegen innerer „Materialfehler“
3. Nachlieferung mangelfreier Edelstahlrohre
4. Demontage und Neufertigung der Rohrleitungspools (Kosten: 1,4 Mio)
5. Auslieferung Spools an Werft

Werft

Indischer  
Rohrhersteller



**Kosten der Neufertigung (sog. „Wiederherstellungskosten“)** sind nur im Falle eines Verschuldens (Vorsatz / Fahrlässigkeit) des Händlers als Schadenersatz gem. § 280 BGB ersatzfähig.

**Händler trifft – mangels Erkennbarkeit der inneren Materialfehler – kein Verschulden.**

**Daher: Keine Haftung des Händlers für Demontage und Neufertigungskosten**

## Verschuldensunabhängige Haftung des Händlers für Aus- und Einbaukosten!

**ABER hier: Kein Einbau – lediglich Montage der Rohrleitungspools!**

**Zudem: Kosten der Neufertigung (sog. „Wiederherstellungskosten“) sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht von Aus- und Einbaukosten umfasst!**

**Streichung der Regelung zu Neufertigungskosten im Referentenentwurf**



~~„(3) Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder selbst den erforderlichen Ausbau der mangelhaften und den Einbau der nachgebesserten oder gelieferten mangelfreien Sache vorzunehmen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. Hat der Käufer die mangelhafte Sache gemäß ihrer nach dem Vertrag vorausgesetzten Verwendung verändert, ist der Verkäufer im Rahmen der Nacherfüllung verpflichtet, nach seiner Wahl entweder selbst den veränderten Zustand wiederherzustellen oder dem Käufer die hierfür erforderlichen Aufwendungen zu ersetzen. § 442 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass für die Kenntnis des Käufers an die Stelle des Vertragsschlusses der Einbau oder die Veränderung der mangelhaften Sache durch den Käufer tritt.“~~

**Daher: Keine Haftung des Händlers für Demontage und Neufertigungskosten der Rohrleitungspools!**

## Keine Haftung des Händlers für Aus- und Einbaukosten!



- **Kein Verschulden des Händlers, daher kein Schadenersatz**
- **Aus- und Einbaukosten erfassen nur Einbau oder Anbringen in bzw. an eine andere Sache.**
- **Edelstahlrohre wurden aber nur miteinander verbunden, aber nie in eine andere Sache (Schiff) eingebaut oder angebracht.**
- **Aus- und Einbaukosten sind nach dem Willen des Gesetzgebers nicht ersatzfähig, wenn die Kaufsache in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden ist**
- **Dies ist hier der Fall, weil die Rohre zu Rohrleitungspools verarbeitet wurden und daher nicht die Rohre, sondern eine daraus hergestellte neue Sache eingebaut werden sollte.**

**Daher: Keine Haftung des Händlers für Demontage und Neufertigungskosten der Rohrleitungspools!**

(\*Gesetzesbegründung: „Eine Grenze dürfte die Regelung des § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB-E dort finden, wo die Kaufsache in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden ist (Fälle der untrennbaren Vermengung und Vermischung z. B. bei Flüssigkeiten, Chemikalien, Stahlverarbeitung o. ä.)“)



## Volle Haftung des Händlers für Aus- und Einbaukosten!

Der Anspruch des Käufers auf Ersatz von Aus- und Einbaukosten gem. § 439 Abs. 3 setzt **keinen Einbau bzw. keine Anbringung an eine andere Sache voraus, sondern besteht auch dann, wenn sich ein Sachmangel der Kaufsache bereits im Rahmen eines Vorfertigungsprozesses zeigt** und es deshalb nicht mehr zum Abschluss des Einbauvorgangs kommt

Begründung des BGH:

- **Gesetzeszweck:** Handwerker und andere Unternehmer sollen nicht auf den Folgekosten von Produktmängeln sitzen bleiben, die der Lieferant oder Hersteller zu verantworten hat
- Entstehung des Aufwendungsersatzanspruches würde sonst vom **Zufall** abhängen, je nachdem, ob der Sachmangel bereits im Vorfertigungsprozess oder erst nach dem Einbau offenbar wird.
- Interessen der Letztverkäufer und Zwischenhändler wird durch **erleichterte Rückgriffsmöglichkeiten auf Vorlieferanten (§§ 445 a-c BGB)** Rechnung getragen



Auch die Herstellung einer neuen Sache steht dem Aufwendungsersatzanspruch gem. § 439 III BGB nicht entgegen, sofern die Kaufsache nicht untrennbar mit einer anderen Sache verbunden wird, sondern in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft noch vorhanden ist,

### Begründung des BGH (2)

- Solange Einbau der Kaufsache gem. ihrer Art und ihrem Verwendungszweck erfolgt und der Einbau revidierbar ist, darf eine Be- oder Verarbeitung der Kaufsache nicht zum Ausschluss des Anspruchs führen.
- Nach der Gesetzesbegründung\* soll die Regelung des § 439 III 1 BGB erst dort eine Grenze finden, wo Kaufsache in ihrer ursprünglichen Form nicht mehr vorhanden ist. Die Rohre sind aber nicht untrennbar mit anderen Sachen verbunden worden, sondern können demontiert werden.

**Daher: Händler haftet im Rahmen von Aus- und Einbaukosten auch für Demontage und Neufertigungskosten der Rohrleitungspools!**

**\*Gesetzesbegründung:**

„Eine Grenze dürfte die Regelung des § 439 Absatz 3 Satz 1 BGB-E dort finden, wo die Kaufsache in ihrer ursprünglichen Sacheigenschaft nicht mehr vorhanden ist (Fälle der untrennbaren Vermengung und Vermischung z. B. bei Flüssigkeiten, Chemikalien, Stahlverarbeitung o. ä.)“)

Rohranlagenbauer



Aus- und Einbaukosten  
§ 439 Abs. 3 BGB

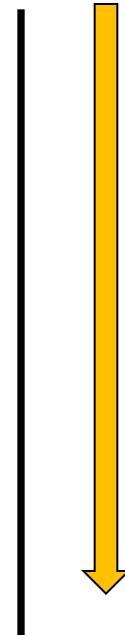


1,4 Mio EUR (?)

Grenze:

- Nur „erforderliche“ Aufwendungen ersatzfähig
- Verkäufer kann gem. § 439 Abs. 4 Nacherfüllung verweigern, sofern diese mit „unverhältnismäßigen Kosten“ verbunden ist

Stahlhändler



Erleichterter  
Rückgriff  
§§ 445 a-c  
BGB

Zurückverweisung an OLG Köln,  
Bislang keine Entscheidung (ggf. Vergleich?)

Indischer  
Rohrhersteller

# Hohe Praxisrelevanz des Urteils für den Stahlhandel: Bereits mehrere Fälle in Bearbeitung! (1)



## Formen- Werkzeughersteller



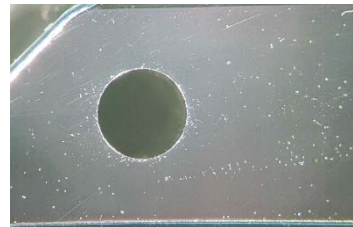
Bestellung ESU-Edelstahl  
Werkstoffnummer 1.2344 gem.  
DIN EN ISO 4957:2018-01

## Stahlhändler



**540.000 EUR Aus- und  
Einbaukosten**

Bestellung ESU-  
Edelstahl  
Werkstoffnummer  
1.2344 gem.  
DIN EN ISO  
4957:2018-01



1. Bau von Formen und Werkzeugen
2. Vor Auslieferung: Reklamation wegen Einschlüssen und Lunkern
3. **Neufertigung der Werkzeuge und Formen: Kosten: 540 TEUR**
4. Auslieferung der neuen Werkzeuge / Formen an Spritzgusshersteller

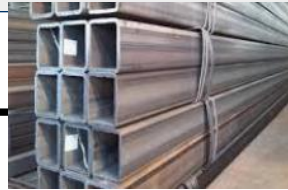


## Chinesischer Vorlieferant

# Hohe Praxisrelevanz des Urteils für den Stahlhandel: Bereits mehrere Fälle in Bearbeitung! (2)



**Bauunternehmung**



**Stahlhändler**

Bestellung Stahlbau-Hohlprofile mit  
CE-Kennzeichnung



**380.000 Aus- und  
Einbaukosten**




Bestellung  
Stahlbau-  
Hohlprofile mit  
CE-  
Kennzeichnung

**Vorlieferant**

1. Bau von Containermodulen für Schulgebäude
2. Vor Montage der Containermodule: Reklamation gefälschte CE-Kennung
3. **Neufertigung der Containermodule (keine Demontage der alten Module), Kosten: 380 TEUR**
4. Montage der neugefertigten Module zu Schulgebäude



Vertragliche Beschränkung der Haftung für Aus- und Einbaukosten:

B2C: 

B2B:

~~Individualvertraglich: ~~

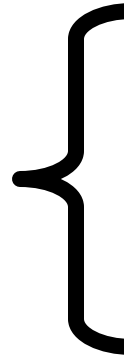
Durch AGB:  ???  \*

*\* (Auffassung HP-Legal: Jedenfalls Regelung einer verschuldensabhängigen Haftung für Neufertigungskosten (Wiederherstellungskosten) dürfte möglich sein, weil Gesetzgeber hierfür die im Referentenentwurf vorgesehene verschuldensunabhängige Haftung wieder gestrichen hat)*

# Erleichterte Einbeziehung von AGB in grenzüberschreitenden Verträgen?

(EuGH, Urt. vom 24.11.2022, RS C-358/21)

**GEGENÜBER  
UNTERNEHMEN  
IN DEUTSCH-  
LAND**



**HINWEIS  
(OHNE ÜBERSENDEN)**

**EINVERSTÄNDNIS**

**GEGENÜBER  
PRIVAT-  
KUNDEN**



**HINWEIS**

**ÜBERSENDEN**

**EINVERSTÄNDNIS**

## Einbeziehung von AGB bei grenzüberschreitenden Geschäften



Hinweis

UN-  
KAUFRECHT

Übergabe!

# Rechtsfall AGB-Einbeziehung im Ausland



Vertragsschluss unter Hinweis auf AVB  
AVB nur per e-mail übersandt: ☹️

# Internationale Einbeziehung von AGB durch Hyperlink?

BDS

EuGH, Urt. vom 24.11.2022,  
Rechtssache C-358/21:

Für eine wirksame  
Gerichtsstandsvereinbarung in  
AGB reicht es aus, wenn die AGB  
mittels Hyperlink abrufbar sind.



Aus diesen Gründen hat der Gerichtshof (Siebte Kammer) für Recht erkannt:

**Art. 23 Abs. 1 und 2 des am 30. Oktober 2007 unterzeichneten Übereinkommens über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen, das im Namen der Europäischen Gemeinschaft durch den Beschluss 2009/430/EG des Rates vom 27. November 2008 genehmigt wurde,**

**ist dahin auszulegen, dass**

**eine Gerichtsstandsklausel wirksam vereinbart ist, wenn sie in Allgemeinen Geschäftsbedingungen enthalten ist, auf die ein schriftlich abgeschlossener Vertrag durch Angabe des Hyperlinks zu einer Website hinweist, über die es möglich ist, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen zur Kenntnis zu nehmen, herunterzuladen und auszudrucken, ohne dass die Partei, der diese Klausel entgegengehalten wird, aufgefordert worden wäre, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen durch Anklicken eines Feldes auf dieser Website zu akzeptieren.**

# Internationale Einbeziehung von AGB durch Hyperlink?

BDS

Stahlreport 12/23



Urteil des Europäischen Gerichtshofs

## Alleiniger Hinweis auf AGB bei internationalen Geschäften ausreichend

Jeder Stahlhändler verwendet allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) oder sollte solche verwenden – entweder als Allgemeine Verkaufsbedingungen gegenüber dem Käufer oder als Allgemeine Einkaufsbedingungen gegenüber dem Verkäufer. Je nachdem, ob der Stahlhändler mit einem deutschen Unternehmen oder mit einem ausländischen Kunden Geschäfte macht, galten bislang unterschiedliche Anforderungen für die Geltung der eigenen AGB. Dies hat sich nun mit einem aktuellen Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) geändert. Ein Beitrag von Dr. Thorsten Hauröder, Henseler & Partner Rechtsanwälte mbB, Düsseldorf.

# Internationale Einbeziehung von AGB durch Hyperlink?

BDS

**NOT YET AVAILABLE**

ABER – leider:

EuGH Urteil betrifft nur Prozessrecht (gerichtliche Zuständigkeit), dagegen nicht materielles Recht (Einbeziehung von AGB).

Einbeziehung der AGB richtet sich in internationalen Fällen i.d.R. nach dem UN-Kaufrecht, für dieses hat EuGH keine Entscheidungskompetenz (kein EU-Recht).

**Gerichte sind daher nicht an EuGH Entscheidung gebunden!**

# Was tun?

BDS

Bis auf weiteres bei  
grenzüberschreitenden  
Verträgen:



UN-  
KAUFRECHT

Übergabe!

# Anforderungen an die Mängelrüge beim Handelskauf

(OLG Bremen, Urt. v. 17.03.2023 – 2 U 32/20)

Schiffs- und  
Anlagenbauer

Stichprobenartige  
Untersuchung der  
Lieferungen und  
Zeugnisse – keine  
Beanstandung

15 bzw. 22 Tage  
nach Erhalt der  
APZ 3.1:

---

Kaufvertrag über zahlreiche Rohre,  
Fittings, Flansche, Weldolets mit  
APZ 3.1, **nur vom Lloyds Register  
zertifizierten Hersteller, geplante  
Aufwertung auf APZ 3.2 durch  
Lloyds Register**

← Lieferung von Rohren, Fittings,  
Flansche, Weldolets mit APZ 3.1  
mit 470 (!) APZ 3.1

→ Reklamation, dass zahlreiche Teile von nicht LR  
zertifizierten Herstellern hergestellt wurden, so dass  
diese Teile nicht durch LR auf APZ 3.2 aufgewertet  
werden konnten!

Stahlhändler

Untersuchungspflicht:

Käufer muss APZ 3.1 Zeugnisse kontrollieren!

**1. Der Käufer, der sich seine Mängelrechte aus einem Handelskauf bewahren will, darf sich bei der Untersuchung der Lieferung einer Vielzahl von Bauteilen unterschiedlichster Art und Abmessungen von verschiedenen Herstellern jedenfalls dann nicht auf eine Stichprobe beschränken, soweit ihm die Kontrolle der vereinbarten Beschaffenheit einer bestimmten Zertifizierung des jeweiligen Herstellers durch Belegabgleich und einfache Sichtprüfung möglich ist und andernfalls erhebliche Mangelfolgeschäden drohen.**

# Wie detailliert muss Zeugniskontrolle sein?

The logo for BDS, consisting of the letters 'BDS' in white on a black rectangular background, which is placed on a larger yellow rectangular background.

- Keine zwangsläufige Entlastung bei zahlreichen Zeugnissen, da auch Kontrolle nach Herstellern, die jeweils mehrere Zeugnisse ausgestellt haben
- Kontrolle jedenfalls, wenn (nur) ein Kriterium als vereinbarte Beschaffenheit durch Sichtprüfung von Zeugnissen überprüft werden kann, wie z.B. bestimmter Hersteller.
- Auch inhaltliche Kontrolle der Stahlsorte und der Abmessungen? (z.B. aktueller Fall: Zeugnis weist Hohlprofile in S355NH statt S355J2H und 12500 mm statt 12550 mm aus)
- Fraglich: Inhaltliche Überprüfung der im Zeugnis testierten Eigenschaften (muss geprüft werden, ob z.B. C-Wert der Materialnorm entspricht (so jedenfalls: OLG Hamm)?

## Rügeobliegenheit

Mängelrüge 15 Tage nach Lieferung der Ware und Übermittlung der Zeugnisse ist zu spät!

2. Eine Mängelrüge des Käufers, die einen bei ordnungsgemäßer Untersuchung durch Belegabgleich und bloße Sichtprüfung erkennbaren Mangel anzeigt, ist jedenfalls dann nicht mehr unverzüglich im Sinne des § 377 I HGB erfolgt, wenn sie 15 Tage, nachdem sowohl die Ware als auch die gesondert übermittelten zugehörigen Abnahmeprüfzeugnisse abgeliefert worden sind, abgegeben wird.

# Wann muss Zeugnis gerügt werden?



- Rügefrist beginnt erst mit Eintreffen des Zeugnisses
- Gem. § 377 HGB muss „unverzüglich“ – d.h. „ohne schuldhaftes Zögern“ gerügt werden.
- P: Wie lange ist „unverzüglich“?
- OLG Bremen: jedenfalls 15 Tage sind nicht mehr unverzüglich, selbst nach Einkaufsbedingungen des Käufers (14 Tage) nicht.
- **Rechtsfolge der verspäteten Mängelrüge: Ware gilt als genehmigt, keinerlei Mängelrechte!**

Vertragliche Ausgestaltung von Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, z.B. durch Rahmenverträge oder durch AGB

## Einkauf:

- Beschränkung der Untersuchungspflicht auf offenkundige Mängel und Transportschäden
- Beschränkung der Zeugniskontrolle z.B. durch Klarstellung, dass dort bescheinigte chemische und mechanische Eigenschaften nicht kontrolliert werden müssen
- Definition / Klarstellung des Zeitpunkts, ab dem Rügepflicht beginnt (z.B. erst ab vollständiger Lieferung / vollständiger Zeugnisübermittlung)
- Definition der Rügefrist, z.B. 10-14 Tage ab vollständiger Lieferung und Zeugnisübermittlung

Vertragliche Ausgestaltung von Untersuchungs- und Rügeobliegenheit, z.B. durch Rahmenverträge oder durch AGB

## Verkauf

- Klarstellung, dass Untersuchungsobliegenheit auch „innere“ Eigenschaften erfassen kann
- Definition, dass Untersuchungsobliegenheit auch Zeugniskontrolle umfasst, ggf. Definition der zu prüfenden Parameter
- Definition des Beginns der Rügeobliegenheit, z.B. Zeitpunkt der Lieferung
- Definition der Rügefrist, z.B. 7 Tage für Ware und 3 Tage für sichtbare Zeugnisabweichungen

# Etwas mehr Durchblick?

BDS



# Kostenlose Erstberatung für BDS-Mitglieder



## 0211 / 8289460



**HENSELER  
& PARTNER**  
RECHTSANWÄLTE mbB